

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 31. August

1953

Inhalt:

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 20 in Verbindung mit §§ 14—16 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 41) und der in diesem § 20 genannten Ministerialbekanntmachungen über die Festsetzung von Feiertagen vom 19. Juni 1953	S. 159
Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel vom 7. August 1953	S. 169
Bekanntmachung über die Messungsgebühren vom 21. August 1953	S. 169

Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des
§ 20 in Verbindung mit §§ 14—16 des Ge-
setzes über den Schutz der Sonn- und Feiert-
tage vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 41) und
der in diesem § 20 genannten Ministerial-
bekanntmachungen über die Festsetzung von
Feiertagen**

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahndirektion München, Prielmayerstr. 1, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Holl und Dr. Hamann, München

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 20 in Verbindung mit §§ 14—16 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 41) und der in diesem § 20 genannten Ministerialbekanntmachungen über die Festsetzung von Feiertagen

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1953, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stellv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Senatspräsident Dr. Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,

*) Die Entscheidung (VI. 84 — VII — 51) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

4. Senatspräsident Braun, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstes Landesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung

- I. § 20 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41) ist nichtig.
- II. Die in § 20 dieses Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage genannten Ministerialbekanntmachungen sind nicht verfassungswidrig.

Gründe:

A.

1) Die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahndirektion München, beantragte mit Schriftsatz vom 18. 6. 1951, ergänzt durch Schriftsatz vom 8. 11. 1951, den § 20 des bayerischen Feiertagesgesetzes (FG) vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 41) für nichtig zu erklären. Sie erweiterte mit Schriftsatz vom 14. 5. 1952 ihren Antrag dahin, daß auch die im § 20 des FG genannten Ministerialbekanntmachungen, insbesondere jene vom 20. 7. 1949 betreffend die Feier des Festes Mariä Himmelfahrt 1949, sowie die §§ 14—16 des FG für nichtig erklärt werden. Zur Begründung führte sie aus:

Die genannte Bestimmung verstoße gegen das Grundrecht des Eigentums (Art. 103, 158, 159 BV) und des Schutzes des einzelnen Staatsbürgers durch die Gesetze (Art. 99 BV) sowie auch gegen andere verfassungsrechtliche Gesichtspunkte.

Nach dem Inkrafttreten des bayerischen Feiertagesgesetzes habe die Gewerkschaft für die Arbeiter der Bundesbahn von der Antragstellerin Lohnzahlung für den Tag „Mariä Himmelfahrt“ 1949 (15. 8. 1949)

verlangt. Antragstellerin habe diese abgelehnt, weil bis zum Inkrafttreten des bayerischen FG keine sie zur Lohnzahlung rechtswirksam verpflichtenden Bestimmungen bestanden hätten. Bis zum Zusammenbruch 1945 habe das Reichsfeiertagsgesetz vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 129) gegolten. Darin sei „Mariä Himmelfahrt“ nicht als Feiertag vorgesehen gewesen. Nach dem Zusammenbruch habe zwar die Bayerische Regierung das Reichsfeiertagsgesetz abändern können. Tatsächlich sei es aber zu einer wirksamen Abänderung nicht gekommen.

In einem Beschluß des Ministerrats vom 26. 6. 1946 sei angeordnet worden, daß in Zukunft an sämtlichen, durch die Staatsregierung als gesetzlich anerkannten Feiertagen Lohn zu zahlen sei. Damit sei das Reichsfeiertagsgesetz noch nicht abgeändert worden, auch wenn in einem weiteren Absatz bestimmt worden sei, daß die Bekanntgabe der von der Staatsregierung anerkannten gesetzlichen Feiertage durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern erfolge. Diese Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis widerspreche dem Art. III Absatz 2 der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung, wonach ein staatliches Gesetz durch den Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet werden müsse. Der Ministerratsbeschluß habe auch deshalb keine Rechtswirkung gehabt, weil er nur im Bayerischen Staatsanzeiger vom 6. 7. 1946 und im Amtsblatt des Arbeitsministeriums vom 2. 8. 1946 veröffentlicht worden sei, während nach der VO vom 26. 3. 1929 in der Fassung vom 9. 1. 1940 (GVBl. S. 2) eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt hätte erfolgen müssen. Auch die Art der Verkündung weise erhebliche Mängel auf. Beide Verkündungen seien im Stil nachrichtlicher Mitteilung, nicht einer konstitutiven Rechtsetzung gehalten. Die Verkündung im Staatsanzeiger entbehre einer Übers- und einer Unterschrift sowie einer Orts- und Datumsangabe. Die Verkündung im Amtsblatt des Arbeitsministeriums sei zwar von einem Ministerialrat unterschrieben; dieser sei aber offensichtlich nicht als Stellvertreter des Ministerpräsidenten tätig geworden. Den beiden Verkündungen sei nicht einmal zu entnehmen, daß der Ministerpräsident dem Ministerratsbeschluß selbst zugestimmt habe. Auch ein Ministerratsbeschluß vom 24. 7. 1946, in dem eine Liste der vorgesehenen gesetzlichen Feiertage festgelegt worden sei, habe keine rechtliche Bedeutung erlangt. Denn dieser Beschluß sei überhaupt nicht publiziert worden.

Mangels Rechtswirksamkeit des Ministerratsbeschlusses vom 26. 6. 1946 sei auch die den 15. 8. 1949 für überwiegend katholische Gemeinden zum gesetzlichen Feiertag erklärende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. 7. 1949, die sich auf jenen Ministerratsbeschluß stütze, unwirksam.

Aber auch wenn die Rechtswirksamkeit des Ministerratsbeschlusses vom 26. 6. 1946 und der Bek. vom 20. 7. 1949 bejaht werden könnte, wäre die Antragstellerin zur Lohnzahlung für den 15. 8. 1949 nicht verpflichtet gewesen, da Bayern keine gesetzgebenden Befugnisse auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens und der Arbeitsverhältnisse der Eisenbahner besessen habe.

Hiernach habe § 20 des bayerischen FG rückwirkend einen Lohnzahlungsanspruch für den 15. 8. 1949 geschaffen und hierdurch das „Eigentum“ der Antragstellerin im verfassungsrechtlichen Sinn verletzt. Die Nachzahlung für den genannten Tag mache einen Betrag von fast 1 Million DM aus. Eine Eigentumsverletzung läge aber selbst dann vor, wenn schon früher eine Lohnzahlungspflicht für den 15. 8. 1949 bestanden hätte. Denn nach dem Lohntarifvertrag wären die Lohnansprüche der Arbeiter beim Inkrafttreten des bayer. FG verwirkt gewesen, da Verwirkung bereits in 3 Monaten eintrete. Durch § 20 FG wären solche ausgeschlossenen Ansprüche rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden. § 20 FG habe

aber auch Bedeutung für alle anderen in der Zeit vom 2. 12. 1946 bis zum Inkrafttreten des bayerischen FG durch ministerielle Bekanntmachungen bestimmten gesetzlichen Feiertage. Da der Rückwirkungszeitraum 3 Jahre betrage, würden durch das bayerische FG auch Ansprüche wieder in Kraft gesetzt, die bereits verjährt gewesen seien.

Durch Art. 99 BV sei dem Staatsbürger gewährleistet, daß Gesetze nicht unter Verletzung der Gesetzgebungskompetenz erlassen werden dürften. Spätestens seit 7. 9. 1949 sei dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung hinsichtlich der Bundesbahnen und der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (Art. 73 Z. 6, 8 GG), ferner des Arbeitsrechts (Art. 74 Ziff. 12 GG) zugestanden, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung vorgelegen habe. Das bayerische FG habe daher in Kompetenzen des Bundes eingegriffen.

Die Rückwirkung des bayerischen FG verstoße darüber hinaus auch gegen die Rechtsstaatlichkeit. Rückwirkung von Gesetzen sei nur zulässig, wenn durch sie Unsicherheiten behoben würden. Das bayerische FG aber bringe im Gegenteil, besonders auch wegen der Länge der Rückwirkung, für die Allgemeinheit in hohem Maße Rechtsunsicherheit.

Das bayerische FG verletze ferner den Grundsatz, daß die Gesetze die für alle Staatsbürger verbindlichen Gebote und Verbote klar und deutlich zum Ausdruck bringen müßten. Denn es lasse im unklaren, welche Ministerialbekanntmachungen nun eigentlich rückwirkend in Kraft treten sollten. Es sei aber auch überhaupt unzulässig gewesen, auf andere Bekanntmachungen zu verweisen. Vielmehr hätte der Inhalt jeder einzelnen ministeriellen Anordnung als Gesetz beraten und verkündet werden müssen. Dies folge aus Art. 70 Abs. 1 BV.

2) Die Bayerische Staatsregierung übermittelte als ihre Stellungnahme eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern vom 7. 1. 1952. Darin wird ausgeführt:

a) § 20 des bayerischen FG führe dazu, daß auf die bereits vergangenen Tage, die von ihm als gesetzliche Feiertage anerkannt würden, auch die §§ 14—16 des Gesetzes Anwendung fänden. Es setze somit für diese Tage eine Lohnzahlungspflicht fest. Der Bund habe die Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen im Gesetz vom 2. 8. 1951 (BGBl. I S. 479) mit der Begründung, daß es sich hier um Arbeitsrecht und damit nach Art. 74 Ziff. 12 GG um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung handle, für sich in Anspruch genommen. Diese Materie müsse daher vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung angesehen werden.

Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV („der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten“), der unmittelbar geltendes Recht darstelle, habe das bisher auf diesem Gebiet geltende Reichsrecht abgeändert, indem er die Beschränkung der Lohnzahlungspflicht auf bestimmte Feiertage beseitigt habe. Gemäß Art. 125 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 74 Ziff. 12 und Art. 122 GG sei Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV am 7. 9. 1949 partielles Bundesrecht geworden. Damit sei die Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen der Gesetzgebungsgewalt des Landes Bayern entzogen worden. Daher müsse, was auch der Verfassungsgerichtshof werde berücksichtigen müssen, die Zuständigkeit des bayerischen Gesetzgebers hinsichtlich der §§ 14 und 15 FG sowie hinsichtlich des § 20, soweit er für die §§ 14 und 15 in Betracht käme, zweifelhaft sein. § 16 FG, der unter bestimmten Voraussetzungen zur Zahlung von Feiertagszuschlägen verpflichte, gehe über die Rege-

lung des Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV hinaus. Hiezu sei der bayerische Gesetzgeber nach Art. 72 Abs. 1 GG befugt gewesen, da insoweit keine bundesrechtliche Regelung bestanden habe.

- b) Früher habe auf Grund des § 105 a Abs. 2 GewO die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 30. 4. 1895 (GVBl. S. 253) bestimmt, welche Tage Festtage seien. Diese Regelung sei durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. 2. 1934 abgelöst worden. Durch dieses Gesetz seien die Feiertage erschöpfend festgelegt und dabei eine Anzahl in Bayern hergebrachter kirchlicher Feiertage nicht mehr als gesetzliche Feiertage aufrechterhalten worden. Nach dem Zusammenbruch von 1945 habe jeder einzelne Feiertag auf Grund der besatzungsrechtlichen Lage besonderer Festsetzung und Bekanntmachung nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der Militärregierung bedurft. Diese habe zum Ausdruck gebracht, daß sie das FG von 1934 als nicht mehr in Kraft befindlich ansehe. Unter diesen Umständen sei anzunehmen, daß § 105 a Abs. 2 GewO erneut rechtliche Bedeutung gewonnen habe. Auf Grund dieser Bestimmung seien, wie bereits im Jahre 1895, jeweils durch gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Unterricht und Kultus die Festtage bestimmt worden, bis durch das Gesetz vom 15. 12. 1949 die endgültige gesetzliche Regelung getroffen worden sei.

Hingegen käme der Beschluß des Bayerischen Ministerrats vom 26. 6. 1946 als Rechtsgrundlage der Bekanntmachungen nicht in Betracht. Die in Absatz 2 des Beschlusses vorgesehene Bekanntgabe der gesetzlichen Feiertage durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern sei niemals erfolgt.

Da die auf Grund des § 105 a Abs. 2 GewO erlassenen Bekanntmachungen die Feiertage rechtswirksam festgesetzt hätten, käme dem § 20 FG, soweit er die durch die Bekanntmachungen festgelegten Feiertage anerkenne, nur deklaratorische Bedeutung zu.

Rückwirkung könne § 20 FG allerdings insofern haben, als er die in den Ministerialbekanntmachungen festgelegten Feiertage nachträglich den Geboten und Verboten des FG unterwerfe. Hiebei sei aber zu berücksichtigen, daß eine Rückwirkung der Bestimmungen der §§ 4 bis 11 FG von vornherein begrifflich ausgeschlossen sei, daß hinsichtlich der israelitischen Feiertage Bekanntmachungen im Sinne des § 20 FG nicht ergangen seien und daß die Gültigkeit der §§ 14 und 15 FG zweifelhaft sei (vgl. oben a Abs. 2). Hingegen lege § 20 FG durch seine Bezugnahme auf § 16 eine Rückwirkung bis zum 2. 12. 1946 fest, soweit eine Pflicht zur Zahlung von Feiertagszuschlägen bis zum Inkrafttreten des Feiertagsgesetzes nicht bestanden habe. Das habe zur Folge, daß eine Reihe von Arbeits- und Dienstverhältnissen, die in der Zwischenzeit vielleicht längst beendet gewesen seien, wieder auflebten und zur Grundlage von nachträglichen Zuschlagsansprüchen würden. Dabei müßten sich oft Widersprüche zu Verjährungs- und Verwirklichungsbestimmungen ergeben. In diesen Fällen komme es zu nachträglicher Unterwerfung abgeschlossener Rechtsfälle unter neues Recht. Dies bedeute einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit. Insofern könne daher an der Verfassungsmäßigkeit des § 20 FG nicht festgehalten werden. Das Gleiche gelte im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 BV bezüglich der Strafbestimmung des § 18 FG, soweit die Gebote und Verbote der §§ 5 bis 7 und 9 über die früheren feiertagsrechtlichen Regelungen hinausgingen.

Wäre die Lohnzahlungsregelung der §§ 14 und 15 FG als wirksam anzusehen, so käme insoweit

eine Rückwirkung des § 20 nicht in Frage, weil diese Regelung im Rahmen des Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV bereits bestanden habe.

Die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage, ob Art. 174 BV die Bundesbahn binde, bedürfe keiner Erörterung, da sie die Vereinbarkeit des § 20 FG mit der Bayerischen Verfassung nicht berühre.

- 3) Der Bayerische Senat äußerte sich wie folgt:

Der Zweck des § 20 FG sei offenbar der, etwaige Mängel, die der Rechtswirksamkeit der früheren Ministerialbekanntmachungen entgegenstanden, zu heilen. Diese Rückwirkung habe offensichtlich nur Bedeutung für die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Vergütung des Lohnausfalles nach Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV, der inhaltlich in § 14 FG wiederholt werde. Davon, daß § 20 FG früheren Ansprüchen, die inzwischen verwirkt worden oder verjährt seien, zu neuer Rechtswirksamkeit ver helfe, könne keine Rede sein, da § 20 nur für diejenigen Tage Bedeutung habe, die nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen die Eigenschaft gesetzlicher Feiertage besessen hätten. Die vermögensrechtliche Belastung, die durch die Rückwirkung des § 20 FG begründet werde, stelle keinen nach Art. 159 BV unzulässigen Eingriff in das Eigentum dar, da es sich um eine Regelung der allgemeinen Rechtsordnung handle. Die rückwirkende Belastung verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Wenn in der Zeit vom 2. 12. 1946 bis zum Inkrafttreten des Feiertagsgesetzes einzelne Tage durch Ministerialbekanntmachungen zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt worden seien und damals schon eine Verpflichtung zur Lohnvergütung an gesetzlichen Feiertagen bestanden habe, könne nicht gesagt werden, daß durch die nachträgliche Legalisierung der Ministerialbekanntmachungen die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Lohnvergütung einem anderen Recht unterworfen würden, vielmehr würden nur etwaige Mängel des gleichen Rechts geheilt.

Entgegen der Meinung der Antragstellerin sei es nicht notwendig gewesen, den Inhalt jeder einzelnen Ministerialbekanntmachung, die mit Gesetzeskraft ausgestattet werden sollte, als Gesetz zu beraten und zu verkünden. Denn durch § 20 FG seien sie hinreichend genau bestimmt.

Zur Regelung der Lohnzahlungspflicht, wie sie durch die §§ 14, 15 FG erfolgt sei, sei der Gesetzgeber berechtigt gewesen. Denn wenn es sich auch um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Ziff. 12 GG handle, so habe doch das Land Bayern nach Art. 72 GG die Materie regeln können, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Dies sei erst durch das Bundesgesetz vom 2. 8. 1951 geschehen.

- 4) Der Bayerische Landtag nahm folgendermaßen Stellung:

Die Ausführungen der Antragstellerin zur Frage der Gültigkeit der Ministerratsbeschlüsse vom 26. 6. 1946 und 24. 7. 1946 sowie der Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Unterricht und Kultus vom 20. 7. 1949 seien überflüssig. Denn es sei gleichgültig, ob eine dieser Ministerialverlautbarungen der Rechtswirksamkeit entbehrt hätte. Gerade weil Zweifel in dieser Beziehung von Regierungsseite vorgetragen worden seien, sei durch § 20 FG bestimmt worden, daß das Feiertagsgesetz auch rückwirkend auf die Tage Anwendung finde, die in der Zeit vom 2. 12. 46 bis zum Inkrafttreten des Feiertagsgesetzes zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt worden seien. Un erheblich sei auch für das gegenwärtige Verfahren, ob der bayerische Gesetzgeber im Hinblick auf das Grundgesetz noch zur Setzung der im Feiertags-

gesetz enthaltenen Normen befugt gewesen sei. Diese Frage könne nur vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe nur zu prüfen, ob das Feiertagsgesetz der Bayerischen Verfassung widerspreche. Die Verfassungsmäßigkeit des § 20 FG hänge auch nicht davon ab, ob Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV, der die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen vorsehe, für die Deutsche Bundesbahn verbindlich gewesen sei.

Das Grundrecht des Eigentums werde durch § 20 FG nicht verletzt. Art. 103 BV enthalte nur eine institutionelle Garantie, Art. 159 BV verbiete nur einen entschädigungslosen Eigentumseingriff in einem bestimmten Einzelfall, nicht aber eine Regelung der allgemeinen Rechtsordnung.

Auf Art. 99 BV könne sich die Antragstellerin nicht berufen, weil er nur die programmatische Erklärung, daß der Schutz des einzelnen durch die Gesetze gewährleistet sei, jedoch kein Grundrecht enthalte.

Abgesehen von den Strafgesetzen gebe es für den Gesetzgeber kein allgemeines Rückwirkungsverbot. Selbst wenn durch § 20 FG die Arbeitgeber zu nachträglichen Lohnzahlungen verpflichtet würden, liege kein solcher Fall einer Rückwirkung vor, der als Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit erachtet werden könnte. Tatsächlich liege aber, soweit die Lohnzahlungspflicht nach §§ 14, 15 FG in Frage komme, eine Rückwirkung gar nicht vor, weil die Lohnzahlungspflicht durch Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV bereits festgelegt gewesen sei. Keine Rolle spiele es, ob in der zurückliegenden Zeit die Bestimmung der Feiertage durch Ministerialbekanntmachungen rechtswirksam erfolgt sei oder nicht. Denn jedenfalls seien die betreffenden Tage als Feiertage „gehalten“ worden. § 20 sei daher, soweit er sich auf die §§ 14, 15 FG beziehe, rein deklaratorischer Natur. Anders verhalte es sich bei § 16 FG, weil es früher eine Bestimmung, wonach den Arbeitern, die an Feiertagen zu Arbeiten herangezogen werden, der doppelte Lohn zu zahlen sei, nicht gegeben habe. Diese Rückwirkung könne aber für sich allein kein so schwerer Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit sein, daß hieraus auf die Nichtigkeit der Gesetzesbestimmung geschlossen werden müßte. Bei den §§ 4 bis 11 FG käme eine Rückwirkung schon begrifflich nicht in Frage, bei § 13 FG deshalb nicht, weil Bestimmungen über israelitische Feiertage nicht ergangen gewesen seien. Hingegen sei § 18 FG nach Art. 103 BV verfassungswidrig, soweit die Gebote und Verbote der §§ 5 bis 7 und 9 FG über die früheren feiertagsrechtlichen Regelungen hinausgingen.

§ 20 FG könne auch nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil die Bestimmung zu wenig klar und deutlich sei. Die Aufführung der einzelnen Ministerialbekanntmachungen, die legalisiert werden sollten, sei nicht notwendig gewesen. Aus dem Text der Bestimmung könne ihr Sinn einwandfrei erkannt werden.

5) Die Antragstellerin erweiterte, wie bereits eingangs erwähnt, in einem Schriftsatz vom 14. 5. 1952 ihren Antrag auf Nichtigerklärung der Feiertags-Bekanntmachungen und der §§ 14 bis 16 FG.

Sie führte weiter aus:

Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. 12. 1937 habe nur an 6 „staatlich anerkannten“ Feiertagen der Arbeitslohn vergütet werden müssen. Nach dem Zusammenbruch seien die früheren reichs- und landesrechtlichen Feiertags- und Lohnzahlungsbestimmungen nur insoweit außer Kraft getreten, als sie nationalsozialistischen Inhalts gewesen seien. Weitergehende Folgerungen ließen sich auch aus den in der Stellungnahme der Staatsregierung angeführten Schreiben der Militärregierung vom 13. 10. 1945 und 16. 3. 1946 nicht ableiten.

Da, wie die Staatsregierung selbst zugebe, der Ministerratsbeschuß vom 26. 6. 1946 keine Rechtsgrundlage für die Feiertagsbekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern sein könne, andererseits aber diese Bekanntmachungen, wie sich auch aus einer Aktenvermerkung des Bayerischen Arbeitsministeriums vom 15. 1. 1951 ergebe, auf Grund jenes Ministerratsbeschlusses ergangen seien, müßten sie als nichtig betrachtet werden.

Die Feiertagsbekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern seien aber auch dann nichtig, wenn nunmehr als deren Basis der § 105 a GewO benannt werde. Denn diese durch die frühere reichs- und landesrechtliche Regelung der Feiertage gegenstandslos gewordene Bestimmung sei auch nach dem Zusammenbruch wieder aufgelebt. Wollte man aber dennoch einen anderen Standpunkt einnehmen, so sei zu beachten, daß § 105 a GewO mit der Bezahlung eines Lohnausfalls nichts zu tun habe. Wenn daher auf Grund dieser Bestimmung gesetzliche Feiertage mit Lohnzahlungspflicht festgelegt worden seien, so habe es an einer sachlichen Ermächtigung hierzu gefehlt.

Überdies hätte die Bestimmung der anerkannten Feiertage auf Grund des § 105 a GewO keinesfalls durch einfache Bekanntmachung erfolgen können. Jene Bestimmung enthalte einen allgemein verbindlichen Rechtssatz. Sie hätte daher nach Art. 55 Ziff. 2 BV, § 2 des Gesetzes Nr. 122 vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) einer umgrenzten gesetzlichen Ermächtigung bedurft. Eine solche könne aber weder dem § 105 a GewO noch dem Art. 174 BV entnommen werden. Die Bestimmung der Feiertage hätte ferner in Form einer Verordnung ergehen und diese hätte im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht werden müssen. Übrigens wäre zum Erlaß der Bekanntmachungen, soweit die Lohnzahlung in Frage stehe, nicht das Staatsministerium des Innern und für Unterricht und Kultus, sondern das Arbeitsministerium zuständig gewesen. Auch hätten die Bekanntmachungen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit in keiner Weise klar ersehen lassen, welche Pflichten über die Lohnzahlung hinaus an den einzelnen Feiertagen bestünden, insbesondere welche Strafvorschriften gelten sollten. Sie seien schließlich auch deshalb nichtig, weil sie ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergangen seien und daher gegen Art. 3 und 118 BV verstießen.

Was die Frage der Rückwirkung betreffe, so sei bei den §§ 4 bis 11 eine Rückwirkung begrifflich nicht möglich. Es sei nicht richtig, daß nach Art. 174 Abs. 1 Satz 4 BV von vornherein eine Lohnzahlungspflicht bestanden habe. Denn die Ministerialbekanntmachungen bezüglich der Feiertage seien nichtig gewesen. Es komme daher insoweit ebenso wie bei dem in § 16 festgelegten Feiertagszuschlag darauf an, ob den Arbeitgebern rückwirkend auf 3 Jahre derartige Lohnzahlungsverpflichtungen hätten auferlegt werden können. Das sei zu verneinen. Denn § 20 FG greife in das Grundrecht des Eigentums rückwirkend nur ein, um unterlaufene Gesetzesmängel zu beheben. Ansprüche, die im Fall einer früheren gültigen Regelung längst verjährt oder verwirkt gewesen seien, würden so erst zum Entstehen gebracht.

Zum Erlaß des Feiertagsgesetzes sei das Land Bayern nach dem Grundgesetz nicht mehr berechtigt gewesen. Das Feiertagsgesetz könne auch nicht als zur Ausführung von Bundesrecht ergangen betrachtet werden.

Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

B.

I.

Die Antragstellerin behauptet, § 20 FG, insbesondere in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 FG, ver-

letzte außer anderen Verfassungsbestimmungen das Grundrecht des Eigentums (Art. 103, 158 BV). Sie macht außerdem geltend, die seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung und vor dem Erlaß des Feiertagesgesetzes ergangenen Ministerialbekanntmachungen über Festsetzung von Feiertagen seien wegen Verstoßes gegen das Grundrecht des Art. 118 BV nichtig.

Da diese Bekanntmachungen zum Teil materielle Rechtsvorschriften enthalten, die für alle verbindlich sein sollten, sind sie insoweit als Rechtsverordnungen im Sinne des Art. 98 BV zu erachten (vgl. Entscheidung vom 6. 4. 1951 S. 15, Vf. 7-VII-50). Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Anträge ist daher nach Art. 98 Satz 4 BV, § 2 Ziff. 7 VfGHG gegeben.

Die Berechtigung der Antragstellerin zur Erhebung der Popularklage ergibt sich aus § 54 Abs. 1 VfGHG. Unter „Gesetzen“ im Sinne dieser Bestimmung sind auch Rechtsverordnungen zu verstehen (vgl. Entscheidung vom 27. 1. 1949 S. 3, Vf. 67-VII-47, und vom 26. 1. 1951 S. 8, Vf. 135-VII-49). Daß nicht nur physische, sondern auch juristische Personen das Antragsrecht haben, hat der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen (vgl. Entscheidung vom 18. 1. 1952 S. 16, Vf. 97-VII-50; wegen der Rechtsstellung der Deutschen Bundesbahn siehe § 2 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951, BGBl. I S. 955).

Da hiernach die Popularklage in zulässiger Weise erhoben ist, hat der Verfassungsgerichtshof, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß die angefochtenen Rechtsnormen zwar nicht wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts, aber wegen Verletzung anderer Verfassungsbestimmungen verfassungswidrig sind, bei seiner Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 2 VfGHG auch die anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. z. B. VGHE. n. F. Bd. 2 II S. 135).

II.

Zur Beurteilung der Bedeutung der angefochtenen Bestimmungen erscheint zunächst ein kurzer Rückblick auf die Feiertagesgesetzgebung in den letzten Jahrzehnten angebracht.

1) Die wichtigsten Grundlagen des Feiertagsrechts waren in Bayern früher die Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. 4. 1895, den Vollzug des § 105 a Abs. 2 der GewO betreffend (GVBl. S. 253), sowie die VO vom 21. 5. 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (GVBl. S. 197), in ihrem § 8 geändert durch VO vom 14. 3. 1924 (GVBl. S. 76).

a) nach § 105 a Abs. 2 GewO hatten die Landesregierungen zu bestimmen, welche Tage als Festtage im Sinne der GewO zu gelten hätten. Zum Vollzug dieser Vorschrift bestimmte die Bek. vom 30. 4. 1895

folgende allgemeine Festtage:

den 1. und 2. Weihnachtstag, den Neujahrstag, den Ostermontag, Christi Himmelfahrt, den Pfingstmontag;

folgende besondere Festtage für Orte, an denen sie entsprechend den örtlichen und Bekenntnisverhältnissen nach Maßgabe der bayerischen Vorschriften zu feiern waren:

das Erscheinungsfest, den Karfreitag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

b) Die VO vom 21. 5. 1897 erging auf Grund des § 366 Z. 1 StGB, der mit Strafe bedroht, „wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Fest-

tage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt“, und des Art. 2 Z. 5 PolStGB, der den Verordnungsweg eröffnet. Die Verordnung untersagte u. a. alle öffentlich vorgenommenen oder öffentlichen Ärgernis erregenden Arbeiten des Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebes, der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei und Fischerei an Sonn- und Festtagen „ohne Unterschied, ob letztere als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung bestimmt sind oder nicht“ (§ 1). Sie untersagte weiterhin an diesen Tagen Getreide- und Viehmärkte (§ 3). Sie verbot während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltung in der Nähe von Kirchen (§ 4) und enthielt besondere Bestimmungen über das Geschlossenhalten von offenen Verkaufsstellen an gewissen Feiertagen (§ 2).

Diese Vorschriften beruhten auf dem Gedanken der Festtagsheiligung, während die Vorschriften der Gewerbeordnung vor allem dem Arbeiterschutz dienen sollten.

Die einzelnen Festtage, für die ihre Vorschriften zu gelten hatten, hat die VO vom 21. 5. 1897, abgesehen von der Sonderbestimmung des § 2, nicht benannt. Sie geht vielmehr ohne weiteres davon aus, daß sich ihr Schutz auf alle bisher kirchlich bestimmten und staatlich anerkannten Festtage erstrecken solle. Sie galt demgemäß nicht nur für die in der Bek. vom 30. 4. 1895 aufgeführten, sondern noch für weitere kirchliche Festtage. Als solche kamen besonders in Betracht: Mariä Lichtmeß, Josephi, Mariä Verkündigung, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis (vgl. hierzu Roth, Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern, 1899, §§ 4 und 7).

Soweit, abgesehen vom Bereich der Gewerbeordnung, in reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften auf allgemeine Feiertage oder Festtage Bezug genommen war, wurden hierunter allgemein die unter dem Schutz der VO vom 21. 5. 1897 stehenden Festtage verstanden (vgl. Roth § 5). Das galt z. B. für § 193 BGB (Abgabe einer Willenserklärung oder Bewirkung einer Leistung; vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte 5. Auflage, Anmerkung zu § 193 BGB), Art. 92 der Wechselordnung (Wechselzahlungstag und Protesterhebung; vgl. Staub, WO, 12. Auflage, Anm. 3), die §§ 188, 216 Abs. 3, 222 Abs. 2 und 3, 761 Abs. 1 ZPO (Zustellungen, Terminsanberaumungen, Fristenablauf, Vollstreckungen im Zivilprozeß; vgl. Sydow-Busch, ZPO 19. Auflage, Anm. 2 zu § 188), § 43 Abs. 2 StPO (Fristenlauf im Strafprozeß; vgl. Löwe-Rosenberg, 19. Auflage, Anm. 4 zu § 43 StPO; ferner OLG München 10, 299, betreffend Mariä Empfängnis und Mariä Lichtmeß, und Bay. ObLG 5, 316, betreffend das Johannesfest und „Peter und Paul“).

Einen Unterschied zwischen staatlich voll anerkannten Feiertagen und solchen, die nur einen gewissen Feiertagsschutz genießen, aber im übrigen nicht als Feiertage im Sinne sämtlicher Reichs- und Landesgesetze anerkannt sind, gab es, wenn man von der hier nicht weiter zu erörternden Rechtslage in den sogenannten konfessionell gemischten Orten (§ 8 der VO vom 21. 5. 1897) absieht, nicht.

2) Durch die Bek. vom 12. 5. 1912, die Verminderung der katholischen Feiertage betreffend (GVBl. S. 627), wurden im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche die Tage der bisherigen Feste: Josephi, Johannes der Täufer, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt, des polizeilichen Schutzes der VO vom 21. 5. 1897 entkleidet. Abgesehen von dieser Verringerung der katholischen Feiertage blieb die bisherige feiertagsrechtliche Ordnung erhalten. Die Auswirkung der VO vom 12. 5. 1912 bestand daher nur darin, daß außer den in der VO vom 30. 4. 1895 aufgezählten Feiertagen als sonstige

katholische Festtage nur noch Mariä Empfängnis und „Peter und Paul“ unter dem Schutz der VO vom 21. 5. 1897 standen und somit als allgemeine Feiertage im Sinne der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften in Betracht kamen. Eine teilweise Änderung dieses Rechtszustandes trat später dadurch ein, daß durch die Bek. vom 8. 3. 1923 (GVBl. S. 104) „Josephi“ (im rechtsrheinischen Bayern) wieder als Feiertag im Sinne der VO vom 21. 5. 1897 erklärt und gleichzeitig in das Verzeichnis der Festtage nach § 105 a Abs. 2 GewO aufgenommen wurde. Zur Behebung entstandener Zweifel stellte die Min. Bek. vom 17. 6. 1926 (InnMBL. 71; abgedruckt bei Schiedermaier, PolStBG 2. Auflage, S. 328) den Bestand der staatlich geschützten kirchlichen Feiertage zusammenfassend fest.

3) Eine völlige Neuregelung erfuhr das Feiertagsrecht durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 129). Es beseitigte die landesrechtlichen Verschiedenheiten des Feiertagsrechts und bestimmte, welche Tage neben den Sonntagen und dem nationalen Feiertag als Fest- oder Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu gelten hätten. Nach § 4 waren dies der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am letzten Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag, der 1. und der 2. Weihnachtstag, nach § 5 in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung das Fronleichnamfest. Diese Bestimmung war in Bayern in Ansehung des Reformationsfestes gegenstandslos, da dieses hier herkömmlicherweise an einem Sonntag begangen wurde (vgl. § 1 der VO zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. 5. 1934, RGBl. I S. 394). Hinsichtlich des Fronleichnamfestes legte § 1 der auf Grund der genannten Durchführungsverordnung ergangenen bayerischen VO vom 25. 5. 1934 (GVBl. S. 273) die überwiegend katholischen Gemeinden fest, in denen entsprechend dem bisherigen Brauch Fronleichnam gesetzlicher Feiertag war. Nur die in den §§ 4 und 5 des Reichsfeiertagsgesetzes genannten Feiertage waren staatlich anerkannte Feiertage. Da das Gesetz die Feiertage erschöpfend festlegte (§ 6), war es nicht mehr möglich, von Landeswegen weitere Feiertage zu bestimmen. Das Recht der Kirche, neben den reichsrechtlich anerkannten, unter das Gesetz fallenden kirchlichen Feiertagen weitere Tage als rein kirchliche Feiertage beizubehalten oder einzuführen, blieb aber unberührt. Durch § 7 wurde der Reichsminister des Innern ermächtigt, Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, aber auch der rein kirchlichen Feiertage zu erlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erging die VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. 3. 1934 (RGBl. I S. 199). Sie enthielt selbst nur Schutzbestimmungen für die staatlich anerkannten Feiertage. Grundsätzlich verboten waren an diesen Tagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet waren, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen (§ 2). Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes waren untersagt: öffentliche Versammlungen, sofern hiedurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wurde; alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorlag; Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wurde. Für den Karfreitag und den Bußtag galten zusätzliche Verbote. (§ 5).

Durch § 8 der Verordnung wurden die Landesbehörden ermächtigt, zum Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für

Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage zu erlassen. Solche sind enthalten in den §§ 2 ff der bereits genannten VO über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. 5. 1934; sie gelten für diesen Tag in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen Fronleichnam kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 1 allgemeiner Feiertag war. Dazu kam die VO vom 13. 3. 1935 (GVBl. S. 113). Sie übernahm ohne Beschränkung auf bestimmte kirchliche Feiertage die in der VO vom 16. 3. 1934 enthaltenen allgemeinen Schutzbestimmungen und unterstellte das Allerheiligenfest noch einem zusätzlichen Schutz.

Diese feiertagsrechtliche Regelung blieb im wesentlichen in der Vorkriegszeit unverändert. Durch VO vom 28. 10. 1938 (RGBl. I S. 1514) wurde der besondere Schutz des Buß- und Betsages und des Allerheiligenfestes lediglich zeitlich (auf 6 bis 19 Uhr) beschränkt.

4) Nach Kriegsausbruch wurde das bis dahin geltende Feiertagsrecht in einschneidender Weise, allerdings mit Beschränkung auf die Kriegszeit, geändert.

Zunächst wurden zur Steigerung der Kriegsproduktion verschiedene auf einen Wochentag fallende Feiertage auf nachfolgende oder vorhergehende Sonntage verlegt: so der Bußtag 1939 durch Erlaß vom 18. 11. 1939 (RGBl. I S. 2235), der Bußtag 1940 durch VO vom 31. 10. 1940 (RGBl. I S. 1471), der Fronleichnamstag 1940 durch VO vom 7. 5. 1940 (RGBl. I S. 742), der Fronleichnamstag 1941 durch VO vom 15. 5. 1941 (RGBl. I S. 269), der Himmelfahrtstag 1941 durch VO vom 15. 5. 1941 (RGBl. I S. 269).

Diese von Fall zu Fall erfolgende Regelung wurde abgelöst durch die VO über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. 10. 1941 (RGBl. I S. 662). Hiernach wurden für die Dauer des Krieges allgemein der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und der Bußtag auf einen Sonntag verlegt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage ebenfalls zu verlegen seien, und daß die Wochentage, auf die die Feiertage entfielen, als Werktage zu gelten hätten.

Der staatliche Schutz der rein kirchlichen Feiertage, wie er durch die §§ 2 ff der VO vom 25. 5. 1934 (bezüglich des Fronleichnamfestes) und durch die VO vom 13. 3. 1935 (allgemein) gewährt worden war, kam durch die VO vom 15. 3. 1941 (GVBl. S. 56) für die Dauer des Krieges in Wegfall.

III.

Zur Frage, wie sich der Zusammenbruch des Jahres 1945 auf die feiertagsrechtliche Lage in Bayern ausgewirkt hat, führt die Staatsregierung aus:

Bereits am 13. 10. 1945 habe das Amt der Militärregierung für Bayern den Bayerischen Ministerpräsidenten aufgefordert, eine Liste der für Bayern gewünschten gesetzlichen Feiertage vorzulegen; ein gleiches Ersuchen sei am 16. 3. 1946 wiederholt worden; damit habe die Militärregierung in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie das FG von 1934 als überholt und nicht mehr in Kraft befindlich ansah; sie habe sich damit in Übereinstimmung mit der überwiegenden Volksmeinung befunden, die die Abschaffung althergebrachter kirchlicher Feiertage als Ausfluß nationalsozialistischen Denkens empfunden und deshalb, ebenso wie das Staatsministerium des Innern, jenes Gesetz als gegenstandslos betrachtet habe.

Dieser Auffassung kann schon insofern nicht beigegeben werden, als sich aus den dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilten Schreiben der Militärregierung lediglich ergibt, daß diese eine gesetzliche Neuregelung des Feiertagsrechts für notwendig erachtete, jedoch nicht auch, daß sie das FG von 1934 überhaupt

für nicht mehr gültig ansah. Die beiden Schreiben enthalten im wesentlichen nur das Ersuchen, eine Liste der in Bayern gewünschten gesetzlichen Feiertage einzureichen. Das Schreiben vom 16. 3. 1946 enthält noch die Bemerkung, daß nach Anhörung der repräsentierenden kirchlichen Behörden die Liste der Feiertage zur weiteren Veranlassung der Legalisierung der Feiertage dem Ministerpräsidenten wieder zugeleitet werde. Gerade daraus, daß die Militärregierung eine neue gesetzliche Regelung der Feiertage wünschte, kann gefolgert werden, daß sie von der grundsätzlichen Fortgeltung des FG von 1934 ausging, den durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtszustand aber für unbefriedigend und änderungsbedürftig ansah. Wäre sie anderer Meinung gewesen, so wäre es nahe gelegen, die feiertagsrechtliche Regelung vor dem FG von 1934 wieder für rechtens zu erklären.

Aber auch hievon abgesehen läßt sich nicht mit ausreichender Sicherheit die Feststellung treffen, daß das FG von 1934 typisch nationalsozialistischen kirchen- und glaubensfeindlichen Inhalt gehabt und daher nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 Art. II nicht mehr anwendbar gewesen sei. Dagegen spricht schon, daß der Erlaß des Gesetzes in die erste Zeit der nationalsozialistischen Machtausübung fiel, in der der Nationalsozialismus noch nicht offen gegen die Kirchen aufgetreten ist. Auch zeigt die amtliche Begründung (BAnz. Nr. 52 vom 2. 3. 1934), daß es dem Gesetzgeber vor allem um die Vereinheitlichung des Feiertagsrechts zu tun war. Wenn hierzu auch Erwägungen wirtschaftlicher Art traten, die einen Produktionsausfall durch eine größere Zahl allgemeiner Feiertage vermieden wissen wollten — die Wiederaufrüstung kam damals noch nicht in Frage —, so läßt sich auch insoweit kein ausgesprochen nationalsozialistisches Denken feststellen. Die Verhandlungen des Bayer. Landtags über das FG von 1949 haben deutlich gezeigt, daß auch heute noch, völlig außerhalb des nationalsozialistischen Gedankenbereichs, eine aus wirtschaftlichen Gründen erfolgende möglichst weitgehende Beschränkung der staatlich anerkannten Feiertage öffentliche Befürworter hat. Schließlich läßt sich auch nicht übersehen, daß nicht alle der durch das FG von 1934 in Wegfall gekommenen früheren Feiertage durch das FG von 1949 wieder eingeführt, daß nämlich Josephi, „Peter und Paul“ und Mariä Empfängnis nicht als gesetzliche Feiertage anerkannt wurden, und daß die auf Grund des FG von 1934 erlassenen VON. vom 25. 5. 1934 und 13. 3. 1935 den rein kirchlichen Feiertagen immerhin einen umfangreichen, in zeitlicher Hinsicht z. T. sogar über das FG von 1949 hinausgehenden (vgl. dessen § 9 Abs. 1) polizeilichen Schutz angedeihen ließen, dessen Fragwürdigkeit erst durch die spätere kirchenfeindliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in Erscheinung trat.

Es läßt sich hiernach auch nicht die Meinung vertreten, das FG von 1934 sei zwar nicht im ganzen, wohl aber insoweit durch den Zusammenbruch hinfällig geworden, als es die Zahl der gesetzlichen Feiertage einschränkte. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß jenes Gesetz samt den auf seiner Grundlage ergangenen bayerischen VON. vom 25. 5. 1934 und 13. 3. 1935 in seiner Rechtswirksamkeit unberührt geblieben ist. Hingegen sind die das Vorkriegsrecht abändernden VON. vom 27. 10. 1941 und 15. 3. 1941 mit dem Zusammenbruch von 1945 außer Wirksamkeit getreten, da ihre Geltung auf die Dauer des Krieges beschränkt und ihr Zweck, die Kriegsproduktion zu steigern, hinfällig geworden war.

Dieser Rechtszustand wurde nach dem Zusammenbruch durch Art. II der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung aufrechterhalten und war seitdem mit dem sich aus Art. III ergebenden Einschränkungen der gesetzgebenden Gewalt des Bayerischen Staates unterstellt. Diese wurde zu-

nächst nach Art. III Abs. 2 durch den Ministerpräsidenten, seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung grundsätzlich durch den Bayerischen Landtag ausgeübt (Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung).

IV.

In der Zeit vom Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung bis zum FG von 1949 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in einer größeren Zahl von Bekanntmachungen — etwa 40 — im Bayerischen Staatsanzeiger, in den ersten Jahren auch nur durch die Tagespresse oder den Rundfunk, einzelne kirchliche Feiertage zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt. Es sei hier beispielsweise verwiesen auf die Bek. vom 28. 7. 1947 (StAnz. Nr. 31), betreffend Mariä Himmelfahrt 1947, vom 29. 10. 1947 (StAnz. Nr. 46), betreffend den Buß- und Betttag 1947, vom 15. 11. 1947 (StAnz. Nr. 47) betreffend Mariä Empfängnis 1947, vom 16. 12. 1947 (StAnz. Nr. 51/52), betreffend das Erscheinungsfest 1948, vom 3. 3. 1948 (StAnz. Nr. 10), betreffend den Josephi-Tag 1948. Dazu gehört auch die von der Antragstellerin hauptsächlich angegriffene Bek. vom 20. 7. 1949 (StAnz. Nr. 30), betreffend Mariä Himmelfahrt 1949. Keine dieser Bekanntmachungen brachte eine allgemeine Regelung des betreffenden Feiertages, vielmehr galt jede nur für einen bestimmten Tag des betreffenden Jahres.

Nicht alle der hier in Rede stehenden Bekanntmachungen bewirkten Veränderungen des seinerzeitigen Rechtszustandes. Das gilt vor allem für die staatlich geschützten Feiertage, da, wie unter III a. E. ausgeführt, von selbst wieder die Schutzverordnungen vom 25. 3. 1934 und 13. 3. 1935 in Kraft getreten waren; das Gleiche gilt aber auch, besonders im Hinblick auf das Außerkrafttreten der VO vom 27. 10. 1941, für gewisse gesetzliche Feiertage, wie z. B. für den Karfreitag, den Himmelfahrtstag, den Fronleichnamstag. Insoweit kommt den Bekanntmachungen nur feststellende, die Rechtslage klärende Bedeutung zu. Hingegen haben sie rechtsetzenden Charakter und die Natur von Rechtsverordnungen (vgl. I) in dem Umfang, als sie Änderungen im Bestand gesetzlicher Feiertage brachten, insbesondere als durch sie kirchliche Feiertage, die durch das FG von 1934 ihrer Eigenschaft als gesetzliche Feiertage entkleidet worden waren, wieder zu gesetzlichen Feiertagen erklärt wurden. Das trifft z. B. auch für die Bek. vom 20. 7. 1949 zu.

Soweit hiernach die Bekanntmachungen Rechtsverordnungen sind, ist im folgenden als Vorfrage zu untersuchen, ob sie eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage aufzuweisen haben.

V.

1) Die Staatsregierung bezeichnet in ihrer Stellungnahme den § 105 a Abs. 2 GewO als das zur Erlassung der Bekanntmachungen ermächtigende Gesetz. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn die genannte Vorschrift ermächtigt die Landesregierung lediglich dazu, zu bestimmen, welche Tage als Festtage im Sinne der GewO zu gelten hätten (vgl. oben II 1 a), nicht aber auch, welche Tage als gesetzliche Feiertage schlechthin, also im Sinne sämtlicher Reichs- und Landesgesetze anzusehen seien. Den Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern liegt aber gerade dieser generelle Begriff des gesetzlichen Feiertags zugrunde. Dazu kommt, daß § 105 a Abs. 2 GewO durch das FG von 1934 zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch gegenstandslos wurde. Denn indem letzteres erschöpfend die Feiertage festlegte, die als gesetzliche Feiertage im Sinne jeder anderen gesetzlichen Bestimmung zu gelten haben, hat es gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß diese Feiertage, und zwar sie allein, auch Feiertage im Sinne der Gewer-

beordnung seien. Das FG von 1934 hatte, wie oben ausgeführt, auch über den Zusammenbruch hinaus Geltung behalten. In der Zwischenzeit zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung hatte lediglich der Ministerpräsident auf Grund der Proklamation Nr. 2 die Befugnis, dieses Feiertagsgesetz zu ändern (vgl. III letzter Absatz).

2) Keine gesetzliche Stütze finden die Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern auch in § 366 Z. 1 StGB, wonach mit Strafe bedroht ist, wer gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, in Verbindung mit Art. 2 Z. 5 des bayer. PolStGB, wonach die in § 366 Z. 1 StGB vorgesehenen Anordnungen u. a. durch Verordnungen erlassen werden. Denn darnach können nur Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Festtagsheiligung ergehen. Diese mußten notwendigerweise an eine bestehende Regelung der Frage, welche Tage Feiertage sind, anknüpfen. Hingegen war nicht die Ermächtigung eingeräumt, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Tage allgemeine gesetzliche Feiertage sein sollten. Dem trägt auch die auf Grund der genannten Bestimmungen ergangene Verordnung vom 21. 5. 1897 Rechnung (vgl. oben II 1 b).

3) Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht der Ministerratsbeschuß vom 26. 6. 1946 als Rechtsgrundlage für die angefochtenen Ministerialbekanntmachungen dienen kann.

Dieser Ministerratsbeschuß wurde im Staatsanzeiger Nr. 6 vom 6. 7. 1946 in der Rubrik: „Aus dem Arbeitsministerium“ unter der Überschrift: „Lohnzahlung an gesetzlichen Feiertagen“ wie folgt bekanntgegeben:

„Durch Beschluß des Ministerrats vom 26. 6. 1946 ist in Zukunft an sämtlichen durch die Staatsregierung als gesetzlich erklärten Feiertagen für die infolge des Feiertages ausfallende Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, allen Arbeitnehmern, denen durch den Ausfall der Arbeitszeit an den genannten Feiertagen ein Lohnausfall entstehen würde, den regelmäßigen Arbeitsverdienst zu vergüten. Die Vergütung für den Feiertag entfällt, wenn er auf einen Wochentag fällt, an dem die Arbeit regelmäßig wegen Kurzarbeit ruht.“

Die Bekanntgabe der von der Staatsregierung anerkannten gesetzlichen Feiertage erfolgt durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern.“

Derselbe Erlaß war im Amtsblatt des Arbeitsministeriums (1. Jahrgang Nr. 4), ausgegeben am 2. 8. 1946, mit dem Datum des 27. 6. 1946, unter dem gleichen Betreff bekanntgegeben worden mit der Anschrift:

„An die Landesarbeitsämter
mit Nebenabdrucken zur Weiterleitung
an die Arbeitsämter und Nebenstellen.“

Der Erlaß war mit der Unterschrift eines Ministerialrats versehen.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtswirksamkeit des Ministerratsbeschlusses in den Gründen seiner Entscheidung vom 22. 4. 53 Nr. 1 BvL 54/52 verneint. In dieser Entscheidung, deren Tenor ausspricht, daß § 16 des bayer. Feiertagsgesetzes vom 15. 12. 1949 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 51 (BGBl. I S. 479) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird u. a. festgestellt: Die allgemeine Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen sei ein Teilgebiet des Arbeitsrechtes, das in vollem Umfange zur konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes gehöre; die Länder hätten also auf diesem

Gebiet die Befugnis zu einer gesetzlichen Regelung nur behalten, insoweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe; es frage sich, ob der bayer. Ministerratsbeschuß, soweit er die Lohnzahlung geregelt und dadurch früheres Reichsrecht geändert habe, in gleicher Weise Bundesrecht geworden sei wie Art. 174 BV; das sei bei dem Ministerratsbeschuß nicht der Fall, da er mangels einer ordnungsmäßigen Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht als verbindliche gesetzliche Regelung und daher nicht als „Recht“ im Sinne des Art. 125 GG anzusehen sei.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, daß § 16 FG mit dem Grundgesetz vereinbar war, beruht nach den eigenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht auf seiner Würdigung des Ministerratsbeschlusses vom 26. 6. 1946. Die gelegentliche rechtliche Beurteilung dieses Beschlusses in den Entscheidungsgründen löst daher nicht die Rechtswirkung des § 31 BVGG aus, hindert also den Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht an der freien Würdigung der Geltung des Ministerratsbeschlusses in einer seiner Entscheidung unterstehenden Landesangelegenheit. Die Bestimmung von Tagen zu Feiertagen war nicht nur vor der Erlassung des Grundgesetzes, sondern auch unter dessen Geltung Sache der Landesgesetzgebung (vgl. Art. 70 ff GG).

b) Der Ministerratsbeschuß, der zwei Bestandteile enthält, nämlich die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern zur Bekanntgabe der Feiertage und die Begründung einer Lohnzahlungspflicht an diesen Feiertagen ist hier zunächst nur in seinem ersten Teil zu würdigen.

aa) Es fragt sich in erster Linie, ob der Ministerratsbeschuß in der durch die Proklamation Nr. 2 Art. III Abs. 2 vorgeschriebenen Weise als gesetzliche Anordnung zustande gekommen, insbesondere, ob er ordnungsmäßig verkündet worden ist.

Die Art dieser Verkündung war in der Proklamation Nr. 2 nicht näher geregelt. Insbesondere war keine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgesehen. Ältere inländische Vorschriften über die Veröffentlichung amtlicher Erlasse waren für die Anordnungen auf Grund der Proklamation Nr. 2 nicht maßgebend. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser Anordnungen gerade im Gesetz- und Verordnungsblatt ergab sich auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Man kann in jener vor der Verfassung liegenden Zeit bezüglich der Form der Staatsakte nicht die Forderungen stellen und die Maßstäbe anlegen, die in einem geordneten Verfassungsstaat Geltung haben. Da damals die Staatsgewalt von den Besatzungsbehörden und nur, soweit von diesen zugelassen, von deutschen Regierungsstellen ausgeübt wurde und da deren Tätigkeit nicht näher normiert war, können die Erlasse der letzteren vor dem deutschen Recht nur insoweit als rechtsunwürdig behandelt werden, als sie fundamentalen Rechtsgrundsätzen widersprechen (vgl. VGHE. n. F. Bd. 1 II S. 79, 81; GVBl. 1948 S. 38/39). Unerlässlich ist hiernach, daß der Forderung nach Erkennbarkeit der maßgebenden Erlasse für die Öffentlichkeit Genüge getan wurde (vgl. hierzu z. B. § 3 der VO Nr. 81 vom 3. 7. 1946, GVBl. S. 223; dazu VGHE. n. F. Bd. 2, II S. 115). Im vorliegenden Fall dürfen auch die besonderen Verhältnisse, die durch das Besatzungsregime bedingt waren, nicht außer Betracht bleiben. Auf manchen Rechtsgebieten und gerade bei der Festsetzung der Feiertage mußten die bayerischen Regierungsstellen stets ihre Absichten der Militärregierung vortragen und deren Entscheidung abwarten. Die Militärregierung in Bayern hat ausweislich der Akten des Staatsministeriums des Innern z. B. in ihrem Erlaß vom 10. 7. 1946, gerichtet an den Ministerpräsidenten, verfügt, daß ihr eine Liste der zu Feiertagen in Aussicht genommenen Tage behufs Genehmigung übermittelt werden solle, „nachdem

das notwendige Einvernehmen zwischen den einzelnen Ministerien hergestellt wurde“. Am 31. 7. 1946 teilte der Minister des Innern der Militärregierung mit der Bitte um Genehmigung für das laufende und das kommende Jahr ein Verzeichnis der Feiertage mit, das der Ministerrat am 24. 7. 1946 einstimmig beschlossen habe (darunter u. a. der Dreikönigstag, der Josefstag, der 1. Mai, das Fronleichnamfest, die Feste Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen sowie der Bußtag für das Coburgische Gebiet). Es wurde der Militärregierung dabei mitgeteilt, daß der Ministerrat auch einstimmig beschlossen habe, diese Tage sollten als bezahlte Feiertage gelten. Die Militärregierung erhob mit ihrem an den Ministerpräsidenten, zu Händen des Innenministers gerichteten Erlaß vom 11. 9. 1946 keine Erinnerung dagegen, daß die in dem Verzeichnis genannten Feiertage für Bayern als gesetzliche Feiertage erklärt würden unter der Voraussetzung, daß bei Arbeitsverrichtung an diesen Feiertagen die tarifmäßigen Feiertagssätze zu bezahlen seien. Es war beabsichtigt, dieses Verzeichnis dann als Verordnung bekanntzugeben. Der weitere Verlauf der Verhandlungen mit der Militärregierung führte aber dazu, daß es wieder bei der Einzelfestsetzung der Feiertage verblieb. Für 1946 genehmigte die Militärregierung das Fest Mariä Himmelfahrt (mit Ausnahme seiner Geltung für die bei der Besatzungsbehörde beschäftigten Personen).

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen rechtlicher und tatsächlicher Art genügte es, wenn im Bayer. Staatsanzeiger, einem amtlichen Veröffentlichungsorgan, und zusätzlich im Amtsblatt des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge der Beschluß des Ministerrats dem entscheidenden Inhalt nach bekanntgegeben wurde. Ministerratsbeschlüsse sind nicht selber unmittelbare Erlasse und nicht in der Form solcher abgefaßt; sie tragen auch keine Unterschriften, die im vorliegenden Fall hätten mitveröffentlicht werden können. Sie sind nur in der amtlichen Niederschrift über den Verlauf der Ministerratssitzung festgehalten. Wenn nun im Vorverfassungsstaat im amtlichen Teil des Bayer. Staatsanzeigers unter der den Erlassen des Arbeitsministeriums vorbehaltenen Rubrik und mitten unter sonstigen amtlichen Bekanntmachungen dieses Ministeriums der entscheidende Teil des Ministerratsbeschlusses bekanntgemacht wurde, so konnte kein Staatsbürger im Zweifel darüber sein, daß es sich bei dem Ministerratsbeschluß um eine amtliche Kundgebung handelte, daß sie auch die Zustimmung des Ministerpräsidenten, dem nach der Proklamation Nr. 2 die Gesetze zu „genehmigen“ oblag, gefunden hatte und daß die Veröffentlichung mit seinem Willen und in seinem Auftrag erfolgte. Daß beides der Fall war, hat der Bayerische Ministerpräsident auf Anfrage des Bayer. Verfassungsgerichtshofes ausdrücklich bestätigt. Der Tatsache, daß der Ministerratsbeschluß vom Arbeitsministerium auch in der Form eines Erlasses an die nachgeordneten Behörden bekanntgegeben wurde, braucht unter diesen Umständen kein eigenes Gewicht beigelegt zu werden.

Hiernach kann dem Ministerratsbeschluß weder wegen mangelnder Unterschrift und Ausfertigung, noch wegen Nichtveröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, noch wegen nicht wörtlicher Wiedergabe — angesichts der in seiner Veröffentlichung liegenden Anordnung — die Rechtswirksamkeit abgesprochen werden.

bb) Die Ermächtigung des Innenministeriums zur Bekanntgabe der Feiertage war in dem Ministerratsbeschluß mit den Worten erteilt: „Die Bekanntgabe der von der Staatsregierung anerkannten gesetzlichen Feiertage erfolgt durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern.“

Der Ministerratsbeschluß hat zwar, wenn er von den durch die „Staatsregierung“ anerkannten ge-

setzlichen Feiertagen spricht, offenbar eine Anerkennung durch das Gesamtministerium im Auge. Andererseits aber ist gleichzeitig von der Bekanntgabe der gesetzlichen Feiertage durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern die Rede. Daraus muß gefolgert werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Feiertage zwar nur im Einvernehmen mit dem Gesamtministerium bestimmen, aber doch nach außen hin als die maßgebliche rechtsetzende staatliche Stelle auftreten sollte. Die innere Bindung an den Willen des Gesamtministeriums läßt die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern zum Verordnungserlaß unberührt.

Diese Ermächtigung war auch nicht durch Besatzungsrecht, insbesondere die Proklamation Nr. 2 ausgeschlossen. In jedem Falle hatte die Militärregierung den Ministerratsbeschluß und die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern gebilligt. Es lag ausschließlich bei ihr, die Voraussetzungen und den Umfang einer weiteren Delegation der Rechtsetzungsbefugnis durch den Ministerpräsidenten zu bestimmen oder anzuerkennen.

Ein rechtliches Bedenken läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß das Staatsministerium des Innern die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage nicht in einer Verordnung ein für alle Mal, sondern in einer größeren Zahl von Einzelverordnungen vorgenommen hat. Die Ermächtigung, die Regelung „durch Verordnung“ zu treffen, gab dem Staatsministerium des Innern allgemein die Befugnis, die Feiertage „im Verordnungswege“ zu bestimmen. Unschädlich ist auch, daß sich die Anordnungen als Bekanntmachungen, nicht als Verordnungen bezeichnet haben.

cc) Auch nach dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert. An die Stelle jenes Teiles des Ministerratsbeschlusses, der die Lohnzahlung an den gesetzlichen Feiertagen statuierte, trat nun der Art. 174 BV, welcher lautet: „... Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.“ Die Bestimmung, welche Tage Feiertage im Sinne des Art. 174 BV seien, hat die Bayer. Verfassung nicht selbst getroffen. Sie setzt hierfür — abgesehen von der Bestimmung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertages im Art. 174 Abs. 2 BV — andere Normen voraus. Als solche kamen zu jener Zeit eben die auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 26. 6. 1946 erlassenen Bekanntmachungen in Frage.

An der Festsetzung der Feiertage sind ressortmäßig mehrere Staatsministerien beteiligt, vor allem das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Wirtschaft, das Staatsministerium für Arbeit und das Staatsministerium des Innern. Es war deshalb das Gegebene, daß auch nach dem Erlaß der Verfassung das Gesamtministerium die Feiertage bestimmte, wobei die Befugnis eines Ministeriums, nämlich des Staatsministeriums des Innern, diesen gemeinsamen Entschluß des Gesamtministeriums durch Verordnung bekanntzugeben, unberührt blieb.

Der auf Grund der Proklamation Nr. 2 vom Ministerpräsidenten genehmigte Ministerratsbeschluß vom 26. 6. 1946 blieb als vorverfassungsmäßiges „Gesetz“ gemäß Art. 186 Abs. 2 BV in Kraft. Denn die in ihm getroffene Regelung stand hinsichtlich ihres materiellen Inhaltes mit der Verfassung nicht im Widerspruch. Soweit sie eine Zuständigkeitsnorm enthielt, trat sie jedenfalls so lange an die Stelle eines formellen Gesetzes, als der Landtag von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machte. Dies war vor dem Dezember 1949 nicht der Fall. Die vom Ministerpräsidenten genehmigten Ministerratsbeschlüsse vom 26. 6. 1946 und 24. 7. 1946 behielten ihre Wirksamkeit. Auch die Frage, ob der Minister des Innern nach dem Inkrafttreten der Verfassung

noch, wie geschehen, die einzelnen Feiertage festlegen konnte, ist zu bejahen. Die ihm erteilte Ermächtigung geht nicht weiter, als sie in einem formellen Gesetz des Landtags erteilt werden konnte. Sie ist nach Inhalt, Umfang und Zweck — Verbindlicherklärung von einzelnen der herkömmlich begangenen Feiertage — ausreichend umgrenzt.

Hiernach war die Bekanntgabe der Festsetzung der Feiertage auch in den Jahren nach 1946 rechtsbeständig. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes bzw. der Zusammentritt des Bundestages haben an dieser Rechtslage nichts geändert. Denn nach dem Grundgesetz gehört, wie bereits hervorgehoben, die Festsetzung von Tagen zu Feiertagen zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder.

Wenn der angefochtene § 20 FG, wie aus den Landtagsverhandlungen ersichtlich ist (vgl. III. Tagung 1948/49, Stenogr. Ber. Bd. IV, S. 535), den Zweck verfolgte, Klarheit zu schaffen, „weil aus Kreisen der Wirtschaft die Rechtsbeständigkeit der bisher von Fall zu Fall erlassenen Bekanntmachungen... da und dort angezweifelt wurde“, so ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß keine Notwendigkeit einer nachträglichen gesetzlichen Unterbauung dieser Bekanntmachungen bestand.

VI.

Die Antragstellerin unterstellt die Verfassungsmäßigkeit des FG der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof hauptsächlich deshalb, weil dem § 20 dieses Gesetzes bezüglich der Lohnzahlung eine Rückwirkung beigelegt werde.

Bezüglich der Auswirkung des Ministerratsbeschlusses vom 26. 6. 1946 in arbeitsrechtlicher Hinsicht, insbesondere auf die Lohnzahlungspflicht, hat die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bindend festgestellt, daß jedenfalls von dem Zeitpunkt an, da der Bund sein Gesetzgebungsrecht ausüben konnte, d. h. vom ersten Zusammentritt des Bundestages (7. 9. 1949) an, das Land Bayern keine neue Anordnung bezüglich der Lohnzahlung an Feiertagen mehr treffen konnte, soweit diese bundesrechtlich geregelt war. Das bayerische FG hat aber nicht etwa neu eine Lohnzahlung für Feiertage angeordnet. Diese war schon vorher, zuletzt durch Art. 174 BV, festgelegt. Daß die Bestimmung gewisser Feiertage — auch des Festes Mariä Himmelfahrt 1949 — durch den Ministerratsbeschluß vom 26. 6. 1946 gedeckt war, wurde bereits oben dargelegt.

VII.

Einer besonderen Würdigung bedarf § 16 FG, der — erstmals — Feiertagszuschläge mit den Worten einführt: „Werden Arbeitnehmer an den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit herangezogen, so erhalten sie einen Feiertagszuschlag von mindestens 100%“. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat festgestellt, daß in dieser Materie eine bundesrechtliche Regelung nicht vorlag, daß also das Land Bayern die Befugnis zur Regelung behalten hatte. Demnach ist für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Feiertagsgesetzes an der Geltung des § 16 FG festzuhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die Geltung des § 16 FG mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 1951 ihr Ende gefunden hat.

Der angefochtene § 20 FG bestimmt:

„Soweit durch ministerielle Bekanntmachungen nach dem 2. Dezember 1946 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Tage von Fall zu Fall zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt worden sind, gelten diese als ge-

setzliche oder staatlich geschützte Feiertage im Sinne dieses Gesetzes.“

Aus den letztgenannten Worten könnte bei strenger Wortauslegung der Schluß gezogen werden, daß bei den durch Ministerial-Bekanntmachungen festgesetzten Feiertagen alle Rechtsfolgen, die das Feiertagsgesetz an die Festsetzung eines Tages als Feiertages knüpft, also auch § 16 FG, mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden sollten. Zieht man aber, wie geboten, zur Sinnermittlung des § 20 FG die Gesetzgebungsverhandlungen heran, so ergibt sich: Es war die Absicht des Gesetzgebers, etwaige, die Rechtswirksamkeit der Ministerialbekanntmachungen in Frage stellende Mängel zu heilen (vgl. Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, 101. Sitzung, S. 43 ff.). Dabei kam zum Ausdruck, daß für die Beurteilung der Rechtslage, die sich aus der nachträglichen Heilung etwaiger Mängel der Bekanntmachungen ergab, die bisherigen Bestimmungen maßgebend sein sollten. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch durch die folgende Erwägung: § 20 FG bezieht sich ausschließlich auf jene Tage, die vor dem Inkrafttreten des Feiertagsgesetzes durch Ministerialbekanntmachungen zu Feiertagen erklärt wurden, nicht aber auf jene, die ein für alle Mal schon im Reichsfeiertagsgesetz von 1934 festgelegt waren. Es ist undenkbar, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben könnte, die Vorschrift des § 16 des bayerischen FG nur für einen Teil der Feiertage rückwirken zu lassen.

VIII.

Bezüglich der Lohnzahlung an sich (§§ 14, 15 FG bzw. die frühere Regelung des Art. 174 BV) hat der Gesetzgeber mit dem § 20 FG den Versuch gemacht, für den Fall, daß die Ministerialbekanntmachungen der Rechtswirksamkeit entbehrten, nachträglich diese Rechtsgrundlage mit der Folge der Lohnzahlungspflicht für diese Feiertage zu schaffen. Dieser Versuch bezielte eine verfassungswidrige Regelung. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, daß gesetzgeberische Akte nichtig sind, wenn sie Rechtsfälle, die in der Vergangenheit nach dem früheren Recht endgültig abgeschlossen worden sind, nachträglich einem anderen Recht unterwerfen und sie zu diesem Zweck wieder aufleben lassen wollen (vgl. VGHE. n. F. Bd. 3 Teil II S. 137 = GVBl. 1950 S. 266). Den Arbeitgebern insbesondere größerer Betriebe wäre jede Kalkulation durchkreuzt, wenn ihnen nachträglich solche unvorhersehbare Lasten auferlegt würden. Auch wäre der Zweck der gesetzlichen verkürzten Verjährungsfristen und der in den Tarifverträgen vereinbarten Verwirkungsfristen vereitelt, wenn durch rückwirkendes Gesetz derartige Leistungen auferlegt werden könnten. Auch die nachträgliche Veränderung des Ablaufs vieler Fristen an jenen Feiertagen wäre nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unmöglich.

IX.

Ein Gesetz, das eine verfassungswidrige Regelung vorsieht, ist auch dann für nichtig zu erklären, wenn es, wie hier, keine praktischen Auswirkungen haben konnte. Denn es besteht für die Öffentlichkeit eine Vermutung dafür, daß ein vom Landtag beschlossenes, ordnungsmäßig verkündetes Gesetz gültig ist. Dieser Rechtsschein muß auch in einem Fall wie dem vorliegenden beseitigt werden. Es ist (z. B. für die Verjährung oder die tarifrechtliche Auswirkung der Lohnansprüche) ein rechtlicher Unterschied, ob die Feiertage ursprünglich zu Recht festgesetzt waren oder ob sie erst durch die Rückwirkung rechtens geworden sind.

X.

Die Antragstellerin hat neben dem § 20 des Feiertagsgesetzes, wie erwähnt, auch die in diesen ge-

nannten Ministerialbekanntmachungen über die Erklärung von Tagen zu Feiertagen, insbesondere jene vom 20. 7. 49 betreffend das Fest Mariä Himmelfahrt 1949, sowie die §§ 14—16 des Feiertagsgesetzes angefochten. Diese Anfechtung erfolgte jedoch nur in Verbindung mit einer vermeintlichen Rückwirkung des § 20 auf die Lohnzahlung. Mit der Ungültigerklärung des § 20 ist auch insoweit offensichtlich das Klagebegehren erledigt.

Eine Grundrechtsverletzung sieht die Antragstellerin bei der Min.-Bek. vom 20. 7. 1949 darin, daß diese, wie kurz angeführt wird, den Gleichheitsgrundsatz verletze, indem sie ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergangen sei.

Diese Begründung ist offensichtlich hinfällig. Die hier angedeuteten gegensätzlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Festlegung von Wochenfeiertagen — im Hinblick auf den Arbeitsausfall und die Lohnzahlungspflicht — liegen bei allen einschlägigen Feiertagen vor. Die Bayer. Verfassung selbst hat aber in Art. 174 die Lohnzahlung an den zu gesetzlichen Feiertagen bestimmten Tagen angeordnet. Diese Anordnung hat sich bereits mit jenen gegensätzlichen Interessen auseinandergesetzt und zeigt auf, welcher Ausgleich hier nach dem Willen des Verfassungsgebers statthaben soll. Mit der Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz kann also die Anordnung der Lohnzahlung und die sie auslösende Bestimmung eines Feiertags, also auch die Ministerialbekanntmachung vom 20. 7. 49 nicht mit Erfolg in ihrer Gültigkeit angefochten werden.

XI.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG).

gez.: Dr. Decker Schaefer Dr. Adam
gez.: Dr. Holzinger Braun Dr. Hufnagl
gez.: Dr. Wintrich Dr. Eichhorn Dr. Stürmer

Verordnung

über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel

Vom 7. August 1953

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. April 1925 (GVBl. S. 135) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel erhalten zu ihren Bezügen auf Grund des Artikels I, Abs. I, Buchst. a und b, Abs. III und IV des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. April 1925 (GVBl. S. 135) vom 1. April 1953 an die gleichen Zulagen wie die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates nach Maßgabe des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45). Die Zulagen bei den Jahresrenten nach Art. I Abs. I

Buchst. a und b des genannten Gesetzes vom 7. April 1925 sind aus dem Betrag der Jahresrenten zu berechnen, der nach Abzug des als Dienstaufwandsentschädigung erklärten Teiles verbleibt.

§ 2

Jede spätere gesetzliche Änderung der Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates gilt gleichzeitig auch für die Zulagen nach § 1.

§ 3

Die Verordnung tritt am 7. August 1953 in Kraft.

München, den 7. August 1953.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Josef Schwalber

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch

Bekanntmachung

über die Messungsgebühren

vom 21. August 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. 10. 1939 (GVBl. S. 296) wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1953 ist

1. zu den Messungsgebühren gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. 12. 1926 Nr. 35 800 über die Messungsgebühren (GVBl. S. 62) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 4. 1949 Nr. IVa 19 267 — H 578 (FMBl. S. 155) sowie zu den Barauslagen (§ 15 Abs. II der Messungsgebührenvorschriften) ein Zuschlag von 25 v. H.,
2. zu den Gebühren gemäß RdErl. des RmDJ. vom 1. 8. 1942 Nr. VIa 8 505/42 — 68 31 III betr. Einsicht in das Reichskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften ein Zuschlag von 50 v. H. zu erheben.

II.

Für den Übergang wird bestimmt, daß für Arbeiten, die vor dem 1. September 1953 begonnen wurden, aber erst nach dem 31. August abgeschlossen werden, die Zuschläge nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zu berechnen sind

- a) bei der Aufrechnung von Zeitgebühren nur für die Arbeitsleistung in der Zeit nach dem 31. August 1953,
- b) bei Aufrechnung von Tarifgebühren für alle Arbeiten, die nach dem 31. August 1953 abgeschlossen werden. Hierbei gelten Grenzermittlungen als abgeschlossen, wenn die Grenze vollständig abgesteckt ist.

München, den 21. August 1953

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

